

TOP 2 Stellungnahme des Landkreises Lüchow-Dannenberg zu der Verordnung über Sicherheitsanforderungen, sowie der Verordnung über Anforderungen an die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Standortauswahlverfahren für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle

Der Kreistag Lüchow-Dannenberg bekräftigt alle seine Resolutionen und Stellungnahmen zum Standortauswahlverfahren und zu den Sicherheitsanforderungen, insbesondere auch zu den 2010 veröffentlichten Sicherheitsanforderungen, soweit die behandelten Inhalte mit dem Entwurf von 2019 sinngemäß weiter fortgeschrieben werden.

Der Kreistag behält sich vor, auch zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal Stellung zu nehmen, soweit sich für ihn zwischenzeitlich neue Erkenntnisse ergeben haben oder aber die Entwürfe zwischenzeitlich Änderungen erfahren haben.

Er stellt fest, dass die Öffentlichkeit im Vorfeld der jetzt vorgelegten Entwürfe nicht an der Erarbeitung der Sicherheitsanforderungen beteiligt wurde.

Der Kreistag lehnt die Zweideutigkeit der Sicherheitsanforderungen und den Versuch, quasi „durch die Hintertür“ auch ein Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle zu ermitteln, entschieden ab. Es muss endlich klargestellt werden, welches Endlager überhaupt gesucht wird und welche nachvollziehbare Atommüllpolitik die Bundesregierung verfolgt.

Wir fordern das BMU erneut auf, endlich eine umfassende und demokratische Atommülldebatte unter Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit und der betroffenen Standorte zu organisieren, bei welcher die gegenwärtige Zwischenlagerung ebenso, wie ein vergleichendes, sicherheitsorientiertes und wissenschaftsbasiertes Suchverfahren auch für die Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle betrachtet und entwickelt werden.

Der Kreistag ist weiterhin der Auffassung, dass die politische Vorfestlegung auf ein tiefengeologisches Endlager derzeit nicht zielführend ist und es vielmehr noch weiterer Endlagerforschung unter Betrachtung aller Optionen bedürfte, um den relativ sichersten Einschluss radioaktiver Abfallstoffe zu gewährleisten. Insbesondere die Entwicklungen auf dem Gebiet der Endlagerung in tiefen Bohrlöchern muss intensiv verfolgt werden.

Im Einzelnen nehmen wir Stellung, wie folgt:

Im gesamten Entwurf finden sich sprachliche Quantifizierungen, die nicht näher definiert werden und von denen angenommen werden kann, dass sie jeweils nach Bedarf gedeutet werden können. Der Kreistag hält es für erforderlich, dass Begriffe wie „erheblich“, „wesentlich“, „zu erwartend“, usw. konkret beschrieben werden.

Sicherheitsanforderungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

4. Die Definition von „Barrieren“ wird als unzureichend erachtet. Barrieren sollten nicht nur die Ausbreitung von Radionukliden aus dem Inneren des einschlusswirksamen Gebirgsbereiches, sondern auch das Eindringen von Fluiden, Gasen oder weiteren Einflüssen von außen verhindern.

5. Der Kreistag erachtet ein wasserundurchlässige Deckgebirge über einem Salzstock als wesentliche Barriere im Sinne der Begriffsbestimmungen. Die Kategorisierung eines Deckgebirges als „weitere Barriere“ muss der Kreistag als erneuten Versuch werten, den offensichtlichen Standortnachteil eines Salzstocks ohne durchgängiges Deckgebirge in der Standortbeurteilung als nachrangiges Kriterium zu werten.

Der Kreistag stellt jedoch weiterhin fest, dass im Sinne des Schutzzieles auch eine „weitere Barriere“ als „wesentlich“ angesehen werden muss, wenn sie zusätzlich oder im Zusammenwirken mit den wesentlichen Barrieren eine Ausbreitung von Radionukliden be- oder verhindern soll.

8. Der Kreistag sieht die Integrität eines Endlagersystems nicht alleine dadurch gewährleistet, dass die für den sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle relevanten Eigenschaften der Barrieren gewahrt bleiben, sondern fordert zur Beurteilung der Integrität auch, dass ebenfalls der Abtrag und die negative Beeinflussung der Barrieren von außen ausgeschlossen werden.

§ 3 Mögliche und hypothetische Entwicklungen des Endlagersystems

Der Kreistag lehnt weiterhin die Kategorisierung in „wahrscheinliche“, „weniger wahrscheinliche“ und „unwahrscheinliche Entwicklungen“ ab, und fordert für diesen Fall mindestens für die ersten beiden Kategorien identische Grenzwert-Festlegungen. Die Einordnung in „zu erwartende“, „abweichende“ und „hypothetische Entwicklungen“ sieht der Kreistag lediglich als sprachliche Volte, die Ausdrücke beschreiben vermutlich dieselben Kategorien von Wahrscheinlichkeit.

Die Formulierung „wesentlicher“ technischer und geotechnischer Barrieren wird nicht als sinnvoll erachtet, zumal laut § 2 Begriffsbestimmungen auch die „weiteren Barrieren“ zusätzlich oder im Zusammenwirken mit den „wesentlichen Barrieren“ eine Ausbreitung von Radionukliden be- oder verhindern sollen. Im Sinne des Schutzzieles wären somit alle Barrieren „wesentlich“.

Die Formulierung „erheblich(er)“ Beeinträchtigung (... erheblich beeinträchtigen...) ist nicht näher quantifiziert oder qualifiziert.

Die Einstufung unbeabsichtigten menschlichen Eindringens in ein Endlager oder anderer Entwicklungen durch zukünftige menschliche Aktivitäten als „hypothetische Entwicklungen“ erscheint in keiner Weise sachgerecht. Insbesondere in einem als Rohstoff nutzbaren Wirtgestein oder einem einschlusswirksamen Gebirgsbereich über Kohlenwasserstoff-Lagern sind zukünftige menschliche Aktivitäten im Zeitraum von einer Million Jahren als wahrscheinlich anzunehmen.

§ 4 Sicherer Einschluss der radioaktiven Abfälle

Obwohl der Paragraph 4 sprachlich fünfmal den „sicheren Einschluss der radioaktiven Abfälle“ postuliert, beschreibt er letztlich doch nur, „dass die Radionuklide aus den radioaktiven Abfällen weitestgehend am Ort ihrer ursprünglichen Einlagerung verbleiben“. Der diesbezügliche Absatz 4 konterkariert die ultimative Forderung aus dem Absatz 1.

(4) Der Kreistag lehnt die hier formulierte „Leckrate“ eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle ab. Eine Freisetzungsrate in „Anteil der Masse der eingelagerten Radionuklide“ lehnt der Kreistag ebenfalls ab. Vielmehr sollte der relativ beste Einschluss gewährleistet werden und die Radionuklide im Sinne des Absatz 1 mindestens im Nachweiszeitraum von der Biosphäre ferngehalten werden. Sollte aber an der Freisetzungsrate festgehalten werden, müsste aus unserer Sicht mindestens die Masse der einzulagernden Radionuklide konkretisiert und insgesamt niedrigere Austragungswerte angesetzt werden.

Bei der Formulierung von Grenzwerten muss nicht nur die bereits vorhandene Umgebungsbelastung, sondern auch die bergbauliche Freisetzung bei der Errichtung eines Endlagers berücksichtigt werden, sowie die Möglichkeit, dass zukünftige Generationen die biologische Wirkung von Radionukliden und Niedrigstrahlung womöglich weitaus strenger betrachten und niedrigere Grenzwerte für erforderlich erachten.

(5) Auch für sogenannte „abweichende Entwicklungen“ muss nicht nur die Funktionstüchtigkeit des Endlagersystems im Nachweiszeitraum nachgewiesen werden, sondern ebenfalls der in Absatz 1 formulierte „sichere Einschluss“.

§ 5 Integrität und Robustheit des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs als wesentlicher Barriere

Der Kreistag betont noch einmal, dass für ihn auch ein wasserundurchlässiges Deckgebirge über einem Salzstock eine „wesentliche Barriere“ im Sinne der Definition darstellt, da der einschlusswirksame Gebirgsbereich in einem Salzstock seine Einschlussfunktion nur wahrnehmen kann, wenn er über den Zeitraum von einer Million Jahre (und darüber hinaus) nicht Wassergängigkeiten ausgesetzt oder von Wasser abgelautet wird.

Der Kreistag vermisst in diesem Paragraph den Ausschluss auch primärer und sekundärer Gaswegsamkeiten.

(4) Der Kreistag fordert in jedem Fall die Erprobung der Herstellung, Errichtung und Funktion von für die Langzeitsicherheit erforderlichen technischen oder geotechnischen Barrieren, soweit dies technisch möglich ist. Einen anderweitigen Nachweis, wie beispielsweise Modellrechnungen, hält er für nicht ausreichend. (siehe § 6)

§ 7 Dosiswerte im Nachweiszeitraum

(1) Es ist nicht nachvollziehbar, welche „Lebensbedingungen zum Zeitpunkt der Nachweisführung“ hier gemeint sind. Schon zum heutigen Zeitpunkt weichen die Lebensbedingungen erheblich voneinander ab. Im

Zeitraum von einer Million Jahren muss jedoch von allen jemals denkbaren Lebensbedingungen von Mensch (und Natur!) ausgegangen werden.

(2) Der Kreistag lehnt die Formulierung eines um den Faktor zehn höheren zulässigen Dosiswertes für den Fall „abweichender Entwicklungen“ ab und verweist auf seine kongruenten diesbezüglichen Stellungnahmen. Darüber hinaus fordert er auch die ganzheitliche Betrachtung der bereits natürlich vorhandenen, sowie der aus dem Endlagerbergwerk selber freigesetzten Radionuklide und damit einen ergänzenden höchsten zulässigen Risikowert, sowie eine Kollektivdosis, weil die Bewertung zukünftiger Generationen über die biologische Wirksamkeit von radioaktiver Strahlung heute noch nicht abgesehen werden kann.

Abgesehen davon, dass der Kreistag eine Freisetzung von Radionukliden aus einem Endlager generell ablehnt und man in diesen Fall nicht mehr von „sicherem Einschluss“ sprechen kann, vermisst er auch im Paragraphen 7 das Minimierungsgebot und damit die Forderung nach der relativ geringsten Freisetzung.

§ 8 Ausschluss von Kritikalität

Der Kreistag vermisst in diesem Paragraphen eine Festlegung und den Nachweis darüber, dass Kernbrennstoff sich auch bei abweichenden oder hypothetischen Entwicklungen nicht innerhalb von Lagerbehältern verlagern und konzentrieren kann.

§ 10 Sicherheitskonzept

(2) Hier gilt das unter § 3 aufgeführte sinngemäß.

§ 12 Optimierung des Endlagersystems

(2) Welcher Aufwand zur Verbesserung der Sicherheit bei der Optimierung des Endlagersystems im Sinne dieses Absatzes als unverhältnismäßig betrachtet wird, ist für den unbeteiligten Betrachter nicht nachvollziehbar. Für den Kreistag Lüchow-Dannenberg kann die Optimierung erst abgeschlossen sein, wenn das in § 4 formulierte Ziel, die Radionuklide mindestens im Nachweiszeitraum von der Biosphäre fernzuhalten, erreicht werden kann.

§ 14 Ermöglichung einer Bergung eingelagerter Endlagergebäude

Auch dieser Paragraph gibt keine Antwort darauf, was geschehen soll, wenn unerwartete Entwicklungen beispielsweise im 510. Jahr nach dem geplanten Verschluss des Endlagers auftreten. Eine umfassende Dokumentation aller das Endlager betreffenden Fakten muss aus unserer Sicht auch über 500 Jahre hinaus angelegt werden und verfügbar und lesbar sein.

§ 15 Errichtung des Endlagers

Für die oberirdischen Anlagen des Endlagers müssen mindestens die jeweils nach dem Stand von Wissenschaft und Technik bestmöglichen Vorkehrungen bzw. Sicherheitsvorschriften für Zwischenlager, beispielsweise in Bezug auf die Einwirkung Dritter, gelten.

§ 21 Endlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen am selben Standort

Die in diesem Paragraphen formulierten relativen Festsetzungen, dass durch eine zusätzliche Endlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen am selben Standort

- die Robustheit des Endlagersystems für hochradioaktive Abfälle für zu erwartende Entwicklungen „nicht erheblich“ beeinträchtigt wird und
- sich mögliche Austragungen von Radionukliden aus den hochradioaktiven Abfällen für die abweichenden Entwicklungen „nicht erheblich“ erhöhen,

sowie

- „keine wesentlichen“ wechselseitigen Abhängigkeiten und nachteiligen Beeinflussungen zwischen der technischen Infrastruktur der beiden Endlagerbergwerke bestehen,

widerspricht zweifellos dem Zweck des Standortauswahlgesetzes (StandAG) „in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland“... zu ermitteln.

Auch die Einlagerung sogenannter „geringer Mengen“ schwach – und mittelradioaktiver Abfälle in demselben Bergwerk, deren Volumen deutlich kleiner ist als das Volumen der hochradioaktiven Abfälle, lehnt der

Kreistag entschieden ab.

Nach § 1 des StandAG ist die Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle am auszuwählenden Standort aber nur zulässig, wenn die gleiche bestmögliche Sicherheit des Standortes wie bei der alleinigen Endlagerung hochradioaktiver Abfälle gewährleistet ist.

Jegliche Relativierung der „bestmöglichen Sicherheit“, auch wenn sie (vorgeblich) „nicht erheblich“ oder „nicht wesentlich“ sei, weist der Kreistag Lüchow-Dannenberg zurück.

Vorläufige Sicherheitsuntersuchungen

Die Endlagerkommission hat auf gut neun Seiten (S. 241 bis 250) Anforderungen für die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen formuliert. In der Kürze der Zeit war es dem Kreistag nicht möglich, nachzuprüfen, inwieweit diese Punkte sich im Referentenentwurf wiederfinden. Der Kreistag geht davon aus, dass das BMU dieses öffentlich erörtern wird und dass mindestens bis Mitte 2021 die Möglichkeit besteht, auf die endgültigen Formulierungen Einfluss zu nehmen.

Verteiler:

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Niedersächsischen Landtages

nachrichtlich:

- Elbe-Jeetzel-Zeitung
- Generalanzeiger
- Landeszeitung
- NDR
- Radio Zusa
- Radio ffn